

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	26 (1955)
Heft:	10
Artikel:	Berufskurs für Heimerzieherinnen
Autor:	Frauenzentrale Basel
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-809313

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirkungslos sind. So steht die Kriminalistik vor der Alternative, ob die gewerbsmässige Unzucht bekämpft werden soll und kann, oder ob sie uneingeschränkt geduldet werden muss. Bedeutende Kriminalisten haben sich seit jeher dazu entschlossen, die öffentliche Prostitution in ihren Auswüchsen auf Strassen und Plätzen mit allen Mitteln einzudämmen und vor allem jugendliche Menschen beiderlei Geschlechts vor diesen Auswüchsen zu bewahren, sie weniger durch Strafen, als vielmehr durch eine sinngemäss Erziehung im Elternhaus und in der Schule vor diesen Gefahren schützen. Viele Jugendliche, die in Erziehungs- oder Strafanstalten eingewiesen werden, erzählen davon, dass sie ihr letztes Geld in Dirnenkreisen verbraucht hätten, und zu sexuellen Perversionen getrieben wurden. Hier einzugreifen ist dringende Notwendigkeit. Sie ist weniger eine polizeiliche, als vielmehr eine erzieherische Aufgabe.

In diesem Zusammenhange dürfte auch die männliche Prostitution interessieren. Die konträre Sexualempfindung war zu allen Zeiten Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen. Die biologischen Forschungen — so wichtig sie sind — sollen hier nicht näher erwähnt werden. Es soll lediglich auf die Opfer dieser Prostitutionsform hingewiesen werden, die zum grossen Teil unter Jugendlichen und Minderjährigen zu suchen sind. Jugendliche, die in Anstalten eingewiesen werden, erklären dann gerne, dass man durch dieses Geschäft einen beachtenswerten finanziellen Zu- schuss erwerben könne, und man deshalb nicht homosexuell tätig sein müsse. Die moralischen und seelischen Schäden werden bagatellisiert und als Märchen hingestellt. Die Anstaltsbeamten wissen aber, dass gerade diese Delinquenten sehr grosse psychische Schäden aufweisen und demnach ausserordentliche erzieherische Schwierigkeiten bereiten, und durch ihre beständige Opposition ihre tief eingewurzelten Minderwertigkeitsgefühle oft auf hinterhältige Art ausgleichen wollen.

Die starke Zunahme der männlichen Prostitution verlangt dringend behördliche Massnahmen. Wie weit vormundschaftliche Massnahmen und Anstaltseinweisungen in Frage kommen, ist von Fall zu Fall sehr unterschiedlich. Man muss sich klar sein, dass von der Anstaltserziehung nur beschränkte erzieherische Erfolge erwartet werden können, denn dazu fehlt in den meisten Anstalten das geschulte Personal.

Alle in letzter Zeit vorgeschlagenen Massnahmen zur Bekämpfung der Prostitution allgemein — so richtig sie sind — scheitern endlich an den Naturgesetzen der Sexualität und an kriminalpsychologischen Tatsachen. Sicher kann die öffentliche Prostitution durch polizeiliche Massnahmen eingedämmt werden. Das endgültige Verschwinden der Dirnen aus der menschlichen Gesellschaft wäre dieselbe Illusion wie diejenige, die vorgibt, durch Strafen und Anstaltseinweisungen die Dirnen zu ehrbaren Menschen erziehen zu wollen. Wir können lediglich gefährdete junge Menschen vor der Prostitution bewahren, diese aber selbst nicht zum Verschwinden bringen.

Berufskurs für Heimerzieherinnen

Die Basler Frauenzentrale veranstaltet jedes zweite Jahr (1954, 1956, 1958 etc.) einen Berufskurs für Heimerzieherinnen.

Zweck: Der Kurs hat zum Zweck, den verschiedenen Anstalten und Heimen erzieherisch geschultes Personal zur Verfügung zu stellen, und zugleich geeigneten Töchtern eine gründliche Ausbildung für erzieherische Arbeit in Anstalten zu bieten.

Dauer: Der Kurs beginnt jeweils im Oktober und dauert anderthalb Jahre. Davon sind sieben Monate dem theoretischen Unterricht und zehn Monate der praktischen Einführung in Anstaltsarbeit gewidmet. Die praktische Einführung geschieht in staatlichen und privaten Anstalten und Heimen für Kinder und Erwachsene.

Probezeit: Das erste Halbjahr des Kurses gilt als Probezeit. Die Kommission behält sich vor, Schülerinnen, die sich im Laufe dieser Zeit als für den Beruf einer Anstaltsgehilfin nicht geeignet erweisen, zu entlassen.

Kursgeld: Das Kursgeld beträgt Fr. 500.—, zahlbar in zwei gleichen Raten vor Beginn des Kurses und nach Verlauf von 6 Monaten. Für auswärtige Schülerinnen kommen dazu die Kosten für Kost und Logis während der sieben Monate dauernden Theoriezeit. Während den Praktikumsmonaten erhalten die Schülerinnen ein Taschengeld.

Diplom: Am Schlusse des erfolgreich bestandenen Kurses erhalten die Schülerinnen ein Diplom.

Stellenvermittlung: Dem Kurs ist eine Stellenvermittlung angegliedert.

Aufnahmebedingungen: Die Aufnahme setzt voraus, dass die Bewerberin gesund ist, und dass bei ihr persönliche Eignung und der ernste Wille zu sozialer Arbeit vermutet werden darf.

Alter: Mindestalter zu Beginn des Kurses ist das zurückgelegte 20. Altersjahr. Ausnahmsweise können jüngere Mädchen aufgenommen werden.

Vorkenntnisse: Erwünscht ist eine zehnjährige Schulbildung. Ausnahmsweise können auch Schülerinnen aufgenommen werden, die eine kürzere Schulzeit bestanden haben, sich aber in einem Beruf oder sonst im praktischen Leben bewährt haben.

Die Schülerinnen haben sich über gute hauswirtschaftliche Kenntnisse, besonders auch im Flicken, auszuweisen.

Kenntnisse im Maschinenschreiben sind ebenfalls erwünscht.

Vorpraktikum in Heim oder Anstalt in der Regel notwendig.

Krankenkasse: Die Schülerinnen haben sich gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Anmeldung: Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf;
2. die letzten Schulzeugnisse (in Abschrift);
3. Ausweise über praktische Tätigkeit nach Abschluss der Schulzeit, besonders über hauswirtschaftliche Tätigkeit;
4. Angabe von Personen, die zur Auskunft bereit sind;
5. ärztliches Zeugnis, wenn möglich ausgestellt durch die Vertrauensärztin des Kurses, Fräulein Dr. Mundorff, St. Albananlage 12, Basel.

Anmeldungen sind schriftlich zu richten an die Kursleiterin, Fräulein Dr. Martha Bieder, Riehen, Bettingerstrasse 103 (Telephon 9 56 16), oder Erziehungsdepartement, Münsterplatz 2 (Telephon 22 38 65). Darauf hat persönliche Vorstellung zu erfolgen.

Frauenzentrale Basel